

GROSSER RAT

GR.13.205-1

VORSTOSS

Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach-Dorf, und Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 17. September 2013 betreffend Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2013 zum Thema Spitalliste 2012 des Kantons Aargau

Text und Begründung:

Das Kantonsspital Baden hat gegen die Spitalliste 2012 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben und Recht bekommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde in seinem Urteil vom 16.7.2013 gutgeheissen, da die gesamte Versorgungsplanung, welche die Grundlage für die Spitalliste bildet, bundesrechtswidrig sei.

Zitat:

"Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die zwingend notwendige Wirtschaftlichkeitsprüfung unterlassen hat, bzw. dass diese – sofern die Berücksichtigung der Fallzahlen der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer Rechnung tragen sollte – den bundesrechtlichen Anforderungen nicht entspricht. Damit ist die *gesamte Versorgungsplanung* der Vorinstanz, welche Grundlage für die Spitalliste bildet, bundesrechtswidrig erfolgt, sodass die angefochtene Verfügung ihrerseits rechtswidrig ist".

Das Bundesverwaltungsgericht hält also fest, dass die *gesamte aargauische Versorgungsplanung* dem Bundesrecht widerspricht. Weiter unten (Zitat Bundesverwaltungsgericht)"Im Rahmen der Neubeurteilung wird die Vorinstanz eine bundesrechtskonforme Planung und dabei insbesondere eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen müssen". Auch hier ist die Rede von der Versorgungsplanung des Kantons Aargau und nicht von jener eines einzelnen Leistungserbringers.

Obwohl man sich formaljuristisch auf den Standpunkt stellen könnte, es seien nur die Verfügungen der klagenden Häuser betroffen, hat das Urteil für Spitäler und Versicherer gravierende Folgen. Bereits ist das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste 2015 gestartet worden. Es geht nun also nicht mehr um "blosse" Vergangenheitsbewältigung, sondern um die aktuellen und künftigen Angebote der Spitäler. Dazu braucht es für Leistungserbringer und Versicherer Rechtssicherheit, die nun aber nicht gegeben ist.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Müsste der Kanton Aargau nicht von Amtes wegen die gesamte Liste aufheben und wie vom Bundesverwaltungsgericht verlangt neu planen?
2. Wenn nicht, wie lautet die Begründung dafür eine offensichtlich bundesrechtswidrige Planung in Kraft zu lassen?
3. Wie verhält sich der Regierungsrat, wenn ein bisher nicht Beschwerde führender Leistungserbringer die Aufhebung der Liste oder eine Zulassung eines Angebotes verlangt, das bis anhin nicht auf der Liste war?

4. Hat das Urteil Auswirkungen auf die Zahlungspflicht der Versicherer, da ja die Gültigkeit der Spitalliste 2012 in Frage gestellt ist?
5. Was bedeutet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für die weiteren hängigen Beschwerden verschiedener Leistungserbringer im Kanton Aargau, zum Beispiel bei Taxentscheidungen, wo zu erwarten ist, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung ebenfalls eine zentrale Bedeutung haben dürfte?
6. Das Bundesverwaltungsgericht macht in seinem Urteil sogar Vorschläge, wie die Wirtschaftlichkeitsprüfung hätte erfolgen können. Zitat: "Spitäler, die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bereits das Patientenklassifikationssystem APDRG eingeführt hatten, hätte die Vorinstanz ohne weiteres mit ausserkantonalen Spitälern, die ebenfalls nach APDRG abrechneten, vergleichen können (vgl. E. 5.3.3 hiervor). Bei Spitälern wie der Beschwerdeführerin, welche das APDRG-System nicht kannten, hätte die Vorinstanz im Rahmen des Kostenvergleichs stattdessen beispielsweise die medizinische Statistik des BFS oder allenfalls kantonale Leistungsstatistiken als einheitliche Grundlagen heranziehen können (vgl. E. 5.3.4 hiervor). Der Vorinstanz wäre es somit durchaus möglich gewesen, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen." Wurden solche Vergleiche bis anhin gar nicht angestellt? Und wenn nicht, wieso nicht?
7. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Spitalliste 2015 nicht ebenso bundesrechtswidrig ausgestaltet wird (vorgesehene Massnahmen?) und die Unsicherheit für die Leistungserbringer möglichst schnell beseitigt wird?
8. In Zukunft wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen müssen. Wie gedenkt der Regierungsrat die Kriterien dafür zu gestalten?
9. Wird der Kanton die Wirtschaftlichkeitsprüfung mit anderen Kantonen koordinieren? Gibt es Referenz-Spitäler oder nationale Benchmarks, auf die sich der Kanton stützen kann, um nicht selber ein neues und komplexes Wirtschaftlichkeitssystem aufbauen zu müssen?

Mitunterzeichnet von 71 Ratsmitgliedern